



ERLASS 1.90 vom 01.12.2015

Überstellung in das Entlohnungsschema II L

(Rechtsgrundlagen: §§ 90 ff Vertragsbedienstetengesetz 1948 - VBG, BGBl. Nr. 86/1948, iVm § 26 Abs. 1 lit. a Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, BGBl. Nr. 172/1966, jeweils in der geltenden Fassung)

Vorbemerkung

Eine Einreihung in das Entlohnungsschema II L ist für Vertragslehrpersonen die ausschließlich in nicht gesicherter Verwendung stehen sowie für Vertragslehrpersonen die nicht für eine dauernde Beschäftigung mit mehr als zehn Wochenstunden aufgenommen werden vorgesehen. Als nicht gesicherte Verwendung gelten

- 1. Verwendung zur Vertretung einer konkret bestellten Person (konkret bestellter Personen),*
- 2. Verwendung im Rahmen eines Schulversuches, wenn dessen Änderung oder Wegfall zu einem Entfall von Werteinheiten oder zum Entfall von Stunden eines bestimmten Unterrichtsgegenstandes führen kann,*
- 3. Verwendung in Gegenständen, die an einer Schule im Rahmen ihrer Schulautonomie geschaffen wurden,*
- 4. Verwendung in Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen,*
- 5. Verwendung in der Nachmittagsbetreuung,*
- 6. Verwendung in der Lehrerreserve,*
- 7. sonstige Verwendung, die als solche aus wichtigen organisatorischen Gründen nur für einen von vornherein begrenzten Zeitraum vorgesehen ist.*

Für Vertragslehrpersonen im Schema Pädagogischer Dienst ist lediglich ein Entlohnungsschema vorgesehen. Die Unterscheidung in I L und II L entfällt.

1. Vorgangsweise

- 1.1. Überstellungen vom Entlohnungsschema III nach IL erfolgen bei Vertragslehrpersonen grundsätzlich nach drei vollen Dienstjahren mit Beginn des nachfolgenden Schuljahres von Amts wegen, wenn positive Berichte der Schulleitung vorliegen, oder wenn die Voraussetzungen für die Einreihung in das Entlohnungsschema II L wegfallen. Eine Antragstellung ist diesfalls nicht erforderlich.

Der letzte Bericht muss sich grundsätzlich auf das gesamte, dem Überstellungstermin vorangegangene Schuljahr beziehen. Bei einer Tätigkeit in der Lehrerreserve kann der Leiterbericht durch einen Bericht des zuständigen Schulaufsichtsorgans ersetzt werden.

In die dreijährige Gesamtverwendungsdauer sind vorangegangene Zeiträume einer Verwendung als Vertragslehrperson des Entlohnungsschemas I L oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis an einer im § 90c Abs. 3 VBG angeführten Einrichtung oder mehrerer solcher Verwendungen und Zeiten gemäß § 90l VBG einzurechnen.

- 1.2. Wird bei einem Dienstantritt bis einschließlich 1. Oktober die entsprechende Dienstzeit in III unter Berücksichtigung der Gesamtverwendungsdauer nach § 90k VBG erreicht, erfolgt die Überstellung bereits mit Beginn des jeweiligen Schuljahres.

2. Bericht

Ein Leiterbericht hat nicht nur für Vertragslehrpersonen in ungesicherter Verwendung zu erfolgen, sondern ist im selben Umfang für Vertragslehrpersonen in gesicherter Verwendung (sollte eine solche vor Ablauf der dreijährigen Verwendungsdauer vorliegen) sowie für Vertragslehrpersonen nach dem Schema Pädagogischer Dienst zu erstatten. Vertragslehrpersonen nach dem Schema Pädagogischer Dienst unterliegen zwar einem einheitlichen Entlohnungsschema, ihr Vertrag wird jedoch für den dreijährigen Berichtszeitraum jeweils für ein Schuljahr befristet.

Für den Leiterbericht ist das unter <http://www.salzburg.gv.at/pdf-formulare-bf-w116.pdf> gespeicherte Formular zu verwenden und dieser sodann per E-Mail im Dienstweg an die Abteilung 2 weiterzuleiten.

Auskünfte:

Bei eventuellen Rückfragen wird ersucht, sich mit dem/r jeweils zuständigen Personalreferenten/in des Sachbereiches Allgemeinbildende Pflichtschulen in Verbindung zu setzen.